

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Steuerhinterziehung zielgerichtet und praxistauglich bekämpfen

Der Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 200.000 mittelständischen Unternehmen, die in über 250 Verbundgruppen organisiert sind. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Der BKM unterstützt grundsätzlich das Ziel, Steuerhinterziehung und Kassenmanipulation wirksam zu bekämpfen und damit zugleich fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Ebenso unterstützenswert sind die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele der Digitalisierung des Steuerrechts sowie des Bürokratieabbaus.

Die im Entwurf enthaltenen Verpflichtungen belasten jedoch die Mehrzahl redlicher Unternehmen, die ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Insbesondere für kleine Betriebe sind die Neuregelungen mit zusätzlichem Investitions-, Umstellungs- und Dokumentationsaufwand in einem ohnehin wirtschaftlich herausfordernden Umfeld verbunden.

Zu den für den kooperierenden Mittelstand relevanten Regelungen des Referentenentwurfs wird im Folgenden Stellung genommen.

Kassenpflicht (§ 146b AO-E) verhältnismäßig ausgestalten

Das Bundesministerium der Finanzen sieht vor, Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben sowie Freiberufler, deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes im Kalenderjahr mehr als 100.000 Euro beträgt, grundsätzlich ab dem 1. Januar 2028 zur Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) zu verpflichten. Bei einer erstmaligen Überschreitung der

Umsatzgrenze ab dem Kalenderjahr 2028 greift die Kassenpflicht grundsätzlich ab dem 1. April des Folgejahres.

Mit der Kassenpflicht ist für die betroffenen Betriebe ein erheblicher bürokratischer und finanzieller Aufwand verbunden. Neben den einmaligen Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Schulung eines Kassensystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) entstehen laufende Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Aktualisierung, TSE und gegebenenfalls Lizenzen sowie zusätzliche Melde- und Dokumentationspflichten. Hinzu tritt die elektronische Belegbereitstellungspflicht, die den Betrieben zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand abverlangt. Diese Belastungen treffen kleine Betriebe relativ zum Umsatz besonders hart.

Der Referentenentwurf sieht zudem vor, im Rahmen der Evaluierung fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu prüfen, ob eine generelle Kassenpflicht auch für Unternehmen mit Umsätzen unter 100.000 Euro eingeführt werden soll. Eine mögliche diesbezügliche Verschärfung der Kassenpflicht ist aus Sicht des BKM abzulehnen, da somit auch Kleinstbetriebe von den Verpflichtungen betroffen wären. Maßgeblich bei einer Evaluierung müssen vielmehr die tatsächliche Wirksamkeit der Regelung, ihre Kosten für die Wirtschaft und ihre Verhältnismäßigkeit sein.

Aus Sicht des kooperierenden Mittelstands sollte die Kassenpflicht verhältnismäßig ausgestaltet und die Belastung kleiner und mittlerer Betriebe wirksam zu begrenzt werden – insbesondere durch einen angemessenen Schwellenwert, eine Abfederung der Umstellungskosten sowie praxistaugliche Ausnahmen. Der BKM fordert daher, die geplante Umsatzgrenze in § 146b Abs. 1 AO-E auf mindestens 1.000.000 Euro anzuheben. Grundlage sollten dabei die tatsächliche vereinnahmten Bargeldumsätze sein.

Neue elektronische Belegbereitstellungspflicht (§ 146a Abs. 2 AO-E) praxistauglich umsetzen

Im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Belegausgabepflicht vollständig abzuschaffen. Zwar soll der Referentenentwurf die papierhafte Belegausgabepflicht zum 1. Januar 2028 abschaffen, ersetzt sie allerdings durch eine elektronische Belegbereitstellungspflicht (§ 146a Absatz 2 AO-E). Der elektronische Beleg muss in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt werden. Zugleich soll der Anspruch des Kunden auf eine schriftliche Quittung nach § 368 BGB weiterhin bestehen bleiben. Damit entfällt nicht die Pflicht zur Belegbereitstellung, sondern lediglich die verpflichtende Ausgabe im Papierformat.

Mit der verpflichtenden elektronischen Belegbereitstellung entsteht eine neue laufende Pflicht, die ihrerseits bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Unternehmen verursacht. Dazu zählen je nach technischer Lösung insbesondere die Anpassung und Wartung der Kassensysteme, die

revisionssichere Speicherung und dauerhafte Abrufbarkeit der Belege sowie gegebenenfalls Kosten für die Ausstellung schriftlicher Quittungen auf Verlangen. Die mit dem Koalitionsvertrag verbundenen Erwartungen an eine spürbare Entlastung werden daher nur teilweise erfüllt.

Aus Sicht des BKM ist eine praxistaugliche, bürokratiearme und rechtssichere Umsetzung insbesondere für kleine Betriebe essenziell. Wünschenswert wären zudem weitergehende Übergangsregelungen und – wie im ursprünglichen Entwurfsstand vorgesehen – die Wiedereinführung einer Bagatellgrenze von 30 Euro. Eine entsprechende Bagatellgrenze ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten. Sie könnte gerade bei zahlreichen Kleinbetragsumsätzen Papier, Druckvorgänge und Wartezeit vermeiden, ohne die allgemeinen Aufzeichnungs- und Prüfungsanforderungen aufzugeben.

Positiv hervorzuheben ist die im Referentenentwurf vorgesehene Technologieoffenheit beim Bereitstellungs- und Übermittlungsweg. Zwar muss der Beleg in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt werden; für den konkreten Weg der Bereitstellung bzw. Übermittlung sind jedoch keine abschließenden technischen Vorgaben vorgesehen. Zulässig sind etwa die unmittelbare Bereitstellung über eine Bildschirmanzeige, beispielsweise mittels QR-Codes, ein Download-Link, NFC, E-Mail oder die Bereitstellung in einem Kundenkonto. Dies eröffnet den Betrieben Raum, eine für sie passende Lösung zu wählen.